

Abg. Dr. Kentsch rechtfertigt die Deputation mit dem Hinweis auf die Motiven des Entwurfs, worin die Regierung mit großer Vorliebe die Gründe gegen die Einkommensteuer besonders ausführlich behandelt. Nach der heutigen Erklärung des Herrn Ministers freue er sich, seine gestrigen Äußerungen über die Ansichten der Regierung, wie er sie aus den Motiven geschöpft, zurücknehmen zu können. — Dann verwendet sich Redner für Beibehaltung der Progression, denn der Zuzug reicher Leute nach Sachsen resp. Dresden komme hier weniger in Betracht, als die Rücksicht auf die ärmeren Classen der Steuerzahler im Lande. Auch kämen ja die Fremden aus Ländern, wo die Steuern höher wären, als in Sachsen, selbst wenn die progressive Einkommensteuer eingeführt würde. Redner hebt hierauf noch einige andere Differenzpunkte hervor und empfiehlt die Ablehnung des Entwurfs.

Nachdem Staatsminister v. Friesen dem Vorredner replicirt, bedauert Günther mit dem Minister sich nicht einverstanden erklären zu können. Auch er müsse der Kammer die Ablehnung des Entwurfs empfehlen, was Redner näher begründet. Desgleichen erklärte er sich gegen den Schnorr'schen Antrag.

Abg. Uhlemann wünscht, daß selbst bei Ablehnung des Entwurfs die Regierung mit verhandele, was seitens des Finanzministeriums zugesagt wird.

Schluß der Debatte. Nach dem Schlußwort des Referenten lehnt die Kammer gegen 4 Stimmen den Entwurf der Deputation ab, und ebenso den Schnorr'schen Antrag. Die Verhandlung beginnt nun mit Punkt 1 der Deputations-Vorschläge, lautend: „Bei der bevorstehenden Reform der directen Steuern ist zugleich die Aufhebung der Schlachtsteuer und des Chausseegeldes im Auge zu behalten.“

Abg. Pornitz beantragt, vor den Worten: „im Auge zu behalten“ einzuschalten: „sowie der Stempelsteuer.“

Das Wort hierüber ergreifen Abg. Dr. Kentsch, Finanzminister v. Friesen, Walter, Mehnert, Dr. Biedermann, Benzig, Uhlemann, Dr. Heine, Vicepräf. Streit (welcher beantragt, hinter Stempelsteuer in Parenthese einzuschalten: „mit Ausschluß der Erbschafts- und Stempelsteuer“) Abg. Sachse, Ref. Jordan. Auf Antrag des letzten Redners wird beschlossen, die Abstimmung über Punkt 1 bis zum Schluß der Verhandlung über sämtliche Deputations-Anträge auszusetzen.

Die Sitzung wird sodann bis morgen Vormittags 10 Uhr vertagt.

— Dem Landtage soll noch eine Vorlage, betreffs mehrerer neuer Eisenbahnlilien zugehen. Die bezüglichlichen Landestheile blicken mit Spannung auf dieses königl. Decret. Die Eisenbahnabtheilung der Finanz-Deputation der 2. Kammer hat in Erwartung dieser Vorlage bisher noch eine Sitzung abhalten können.

— Das „Dresdner Journal“ bringt folgende Erklärung: „Die „Dresdner Nachrichten“ haben in Nr. 318 einen Artikel aus den „Chemnitzer Nachrichten“ aufgenommen, in welchem von einem Meißner Correspondenten eine stiftungswidrige Verleihung der Freistellen in dem Alumneum der Landeschule Meissen behauptet wird. Die Landeschule sei zu dem Zwecke gestiftet, begabten Söhnen unbemittelter Eltern Erziehung und höheren Unterricht zu gewähren, es befänden sich aber darin die Söhne aus Familien sehr verschiedener, auch der höheren Stände. Der Verfasser dieses Artikels ist im Irrthum. Der Churfürst Moritz hat die drei Fürstenschulen keineswegs nur zur Unterstützung unbemittelter Familien gegründet. Die Worte der Stiftungsurkunde vom Jahre 1543 stellen nur dies als Zweck der Gründung hin: „daß die Jugend zu Gottes Lobe im Gehorsam erzogen, in denen Sprachen und Künsten, und dann vornehmlich in der heiligen Schrift gelehret und unterwiesen werde.“ Der Stifter hat der Ritterschaft und mehreren Städten die Benennung der aufzunehmenden Knaben für die große Mehrzahl der Stellen überlassen, „damit solche Benennung aus beiden unsern Landen und aus allen Ständen geschehe“, und sagt schließlich: „Als haben wir uns auch mit dem großen Ausschuh unsrer Lande verglichen, daß der dritte derer Knaben der ganzen Summe aus dem Adel sein soll.“ Die adligen Familien und die Stadträthe wählen daher bei der Besetzung der Stellen ihrer Collatur ganz frei, nur daß die Stadträthe herkömmlich zunächst die Söhne der Bürger ihrer Stadt zu berücksichtigen haben. Das Ministerium kann der Stiftung gemäß keinen Stand bevorzugen und keinen ausschließen. Es läßt daher alle Knaben, für welche um Aufnahme in Stellen seiner Collatur gebeten wird, durch das Lehrercollegium prüfen und wenn die Stellen zur Aufnahme Aller nicht ausreichen, Diejenigen, welche sich bei der Prüfung am besten vorbereitet zeigten, in die erledigten Stellen aufnehmen, zunächst gewöhnlich in solche Stellen, auf welchen ein Kostgeld zu bezahlen ist. Bei der Besetzung in ganze Freistellen wird dem Bedürftigeren von dem minder Bedürftigen stets der Vorzug gegeben. Ein Correspondent der „Deutschen Allg. Zeitung“ verarbeitet in Nr. 267

den Artikel aus den „Chemnitzer Nachrichten“ in demselben Sinne. „Das Ministerium reservire seine Freistellen für Söhne geh. Regierungsräthe (welche 2500 Thaler Gage bezögen) und vergebende die sogenannten Priesterstellen an Söhne von Geistlichen, welche 1800—2000 Thaler Einnahme haben, während es allen denen, welche 800—1000 Thaler Gehalt haben, überlasse, ihre Söhne auf städtische Gymnasien zu schicken, wo sie 30 Thaler Schulgeld und 120—150 Thaler Kostgeld zahlen müssen.“ Eingezogener Erkundigung nach befindet sich aber kein Sohn eines Geh. Rathes oder eines Ministerialrathes im Genuß einer Freistelle in den Fürstenschulen Meissen und Grimma, welche von dem Ministerium des Cultus zu verleihen ist; dagegen haben gegenwärtig 11 Söhne von Geistlichen, die weniger als 1000 Thaler Einkommen beziehen, Priesterstellen inne. Da nun diese Stellen nur an Söhne von Geistlichen verliehen werden dürfen, so können, wenn Gesuche von Geistlichen in gering dotirten Stellen nicht vorliegen, auch Söhne von höher besoldeten Geistlichen in diese Stellen eintreten. Es ist auch bei diesen Verleihungen wohl die Höhe des Einkommens der Väter nicht allein maßgebend, sondern auch auf die Familienverhältnisse, die größere Zahl der Kinder u. Rücksicht zu nehmen. Der Correspondent der „D. A. Z.“ knüpft an diese Schulsache noch die Bemerkung: „Dasselbe Princip lasse sich nachweisen in der Vertheilung der ministeriellen Stipendien an der Universität Leipzig — unter den königlichen Stipendien wären viele Söhne von Geh. Räten und andern hohen Herren.“ Es genügt, dieser unwahren Behauptung einfach zu widersprechen. Unter den königlichen Stipendien ist kein Sohn eines Geh. Rathes, oder eines Ministerialrathes, oder eines Mannes, den der Correspondent unter den „hohen Herren“ etwa begreifen mag. Das Ministerium verleiht die königlichen Stipendien nur nach Bedürftigkeit und Würdigkeit, über die es sich nicht nur aus den beigebrachten Zeugnissen Kenntniß zu verschaffen sucht, sondern auch von den Stipendiatenephoren in Leipzig gutachtlichen Bericht erstatten läßt.“

—dt. Chemnitz, 19. November. Die Geber für ein an der Universität Straßburg unter den Namen „Chemnitzer Stipendium“ zu gründendes Stipendium hatten ein Comité gewählt und dieses beauftragt, sich wegen Feststellung der Bestimmungen, welche für das Stipendium gelten sollten, mit dem akademischen Senate zu Straßburg ins Vernehmen zu setzen. Die in dieser Beziehung gepflogenen Verhandlungen sind nunmehr zum Abschluß gediehen und es ist eine Stiftungs-Urkunde folgenden Inhalts festgestellt worden: „Eine Anzahl hiesiger Einwohner hat, um ihrer Freude über die Wiedererrichtung der Universität Straßburg Ausdruck zu verleihen und um die Theilnahme an deren fernem Gedeihen lebendig zu bethätigen, die Summe von 2200 Thalern, oder 6600 Mark, gesammelt und als Stiftungs-Capital zu einem Stipendium für die Universität Straßburg bestimmt, für welches folgende Satzungen gelten sollen: 1) Das Stipendium führt den Namen „Chemnitzer Stipendium“. 2) Seine Verwaltung und Verleihung steht dem akademischen Senate der Universität Straßburg zu. 3) Derselbe hat das Stiftungs-Capital von 2200 Thlr. oder 6600 Mark in sicheren Hypotheken oder in sicheren Credit-Papieren anzulegen. 4) Der Betrag der jährlichen Zinsen wird als Stipendium auf ein Jahr an einen würdigen und bedürftigen Studirenden der Universität Straßburg aus dem deutschen Reiche verliehen. 5) Die Wiederverleihung an denselben Studirenden ist nicht ausgeschlossen. 6) Der akademische Senat der Universität Straßburg fordert um Bewerbung um dieses Stipendium in der von ihm zum Erlaß seiner amtlichen Bekanntmachungen benutzten Zeitung, sowie in dem Amtsblatte des Rathes der Stadt Chemnitz unter Angabe der Verleihungs-Bestimmungen und unter Festsetzung einer angemessenen Anmeldefrist alljährlich am 1. Mai, als Jahrestag der Wiedereröffnung der Universität Straßburg, auf. 7) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt jedesmal im Laufe des Sommer-Semesters.“ Diese Urkunde wird demnächst an den akademischen Senat der Universität Straßburg abgehen, um schließlich noch, wie nach dortigen Gesetzen Vorschrift, der Sanction Sr. Maj. des deutschen Kaisers unterbreitet zu werden, während das Stiftungs-Capital von 2200 Thlr. sofort nach Feststellung der Stiftungs-Urkunde nach Straßburg abgesendet worden ist.

Telegramm.

Dresden, 21. Novbr. Die zweite Kammer hat heute in der Steuerdebatte sowohl die Anträge der Majorität, als die Anträge der Minorität ihrer Deputation abgelehnt. Die Regierungsvorlage ist bekanntlich ebenfalls abgelehnt. So geht die Sache nun an die erste Kammer.

Den 21. November Mittags 12 Uhr ging die Rathsaussprache 7 Minuten vor.

weiter.